Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein; Verband Schweizerischer

Elektrizitätswerke

Band: 52 (1961)

Heft: 18

Artikel: Einleitendes Referat

Autor: Zihlmann, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-916867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorliegt, unter Dach war, brauchte es grossen Einsatz und viel guten Willen.

Dafür gebührt den Herren der Versicherungskommission und des Sekretariates VSE unser aller Dank. Wir freuen uns denn auch, dass sich die heutigen Referenten gerade aus diesen Kreisen rekrutieren, womit beste Gewähr für eine sachlich einwandfreie Orientierung geboten ist.

Hier darf ich wohl auch gleich sagen, dass es unser Wunsch und unsere Absicht ist, der Versicherungskommission heute Gelegenheit zu geben, die durch ihre grosse Arbeit zustande gekommenen Verträge so zu kommentieren und sie so zu interpretieren, wie es die gegebenen Verhältnisse erheischen. Selbstverständlich erachten wir es aber als richtig, dass ihre Ausführungen nicht allein auf die neuen Verbandsverträge ausgerichtet sind. Ebensowichtig ist wohl eine Betrachtung der Probleme vom allgemeinen Standpunkt aus und das Hervorheben der grundsätzlichen Zusammenhänge.

So wird im ersten Referat Herr *Dr. Zihlmann*, in seiner Eigenschaft als Präsident der Kommission des VSE für Versicherungsfragen, denn auch den Gesamtrahmen des Versicherungswesens aufzeichnen.

Herr Wisler — als Sachbearbeiter im VSE-Sekretariat — kennt den neuen Verbandsvertrag wohl wie kein zweiter, und so könnte ich mir vorstellen, dass an ihn in der Diskussion allerhand Fragen gestellt werden.

Im letzten Referat sollen die mehr praktischen Probleme zur Behandlung kommen, wobei Herr *Baumgartner* als Vertreter einer grossen Unternehmung aus seiner reichen Erfahrung schöpfen kann.

Der Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen lag es bei der Vorbereitung und Organisation der heutigen Tagung ganz besonders daran, dass sich die Herren der kaufmännischadministrativen Richtung der Werke in erster Linie angesprochen fühlen. Sie sollen wissen, dass ausser den rein technischen Problemen auch ihren Belangen grosses Interesse entgegengebracht und die gebührende Beachtung geschenkt wird. Das will aber ja nicht heissen, dass die Techniker bei der Behandlung der Versicherungsprobleme ausgeschaltet wären. Im Gegenteil. Ihre Funktion und ihre Mitwirkung ist sogar eine sehr bedeutende, wenn ein genügender Ver-

sicherungsschutz der technischen Werkanlagen und -einrichtungen erreicht und gewährleistet werden soll. Es stellen sich ja in solchen Fällen immer wieder Fragen, die kaufmännisch und technisch eng miteinander verknüpft sind.

Zu guter letzt sind die verantwortlichen Werkdirektionen unbedingt auf die wertvolle Mit- und Zusammenarbeit dieser beiden Berufsgruppen angewiesen.

Sich mit Versicherungsproblemen befassen zu müssen, bietet den Werkbeamten nicht immer eitel Freude. Es ist und bleibt eben ein delikates Spezialgebiet, das seine Tücken hat und hinreichende Sachkenntnisse erfordert. Bei grösseren Unternehmungen, wo ausschliesslich Spezialisten für diese Arbeiten eingesetzt werden können, liegen die Verhältnisse natürlich weit günstiger als dort, wo Versicherungsprobleme nur so nebenher bearbeitet werden müssen. Deshalb ist in solchen Fällen mitunter ein gewisses Unbehagen zu erkennen, was dann oft auch eine nicht gerade freundliche Einstellung zu den Versicherungsgesellschaften zur Folge hat.

Wir werden im ersten Vortrag noch hören, was über die Versicherungsberatung zu sagen ist.

Ohne diesen Ausführungen aber vorgreifen zu wollen, möchte ich lediglich im voraus erwähnen, dass gewiss in vielen Fällen eine Versicherungsexpertise nicht mit dem Ziel, eine Reduktion der Prämien zu erwirken, eingesetzt wird. Meistens wird wohl auf diesem Wege eher eine Entlastung der eigenen Verantwortung gesucht, auf einem Gebiet, das — wie ich eben bereits sagte — recht heikel ist.

Möglicherweise werden nach Abwicklung unserer heutigen Tagung am einen oder anderen Ort die Versicherungen wieder einmal unter die Lupe genommen. Wenn Sie durch die Ausführungen der Herren Referenten dazu angeregt werden und Ihnen ihre Hinweise dienen können, so soll es uns alle freuen.

Den Wunsch aber, dass Sie in Ihren Unternehmungen von Schadenereignissen und Unfällen verschont bleiben mögen, möchte ich am Schluss meiner einführenden Worte ganz besonders unterstreichen.

E. Schaad Präsident der Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen

Einleitendes Referat

Von E. Zihlmann, Luzern

Nach einigen einleitenden Worten über die Bedeutung der Versicherungen sowie über das Versicherungsrecht definiert der Verfasser die Begriffe «Verschuldenshaftung» und «Kausalhaftung»; er äussert sich anschliessend über das Wesen und die Arten der Versicherung. Im folgenden Kapitel werden einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung besprochen: Umfang der Versicherung, Frage der Selbstversicherung, Verhalten im Schadenfall. Zwei weitere Kapitel sind der Versicherungsberatung sowie der Tätigkeit der Kommission des VSE für Versicherungsfragen gewidmet.

1. Einleitung

Die «Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen» hat auch Versicherungsfragen in ihr Diskussionsprogramm aufgenommen. Dieser Schritt über den ihr gesteckten Rahmen hinaus

Après quelques mots d'introduction sur l'importance des assurances et sur le droit d'assurance, l'auteur définit les notions de «responsabilité dérivant de la faute» et de «responsabilité causale», pour passer ensuite au principe et aux genres de l'assurance. Dans le chapitre suivant, il traite quelques questions essentielles relatives à l'étendue de l'assurance, à l'assurance dite«propre» et à la façon de procéder en cas de sinistre. Deux autres chapitres sont consacrés aux conseillers en matière d'assurance, ainsi qu' à l'activité de la Commission de l'UCS pour les questions d'assurance.

ist sehr zu begrüssen: Die Versicherungen eines Elektrizitätswerkes sind nicht allein eine kaufmännische, finanzielle Angelegenheit; auch der Betrieb ist an schadengemässen Versicherungsleistungen interessiert und in vielen Fällen sogar dafür mitverantwortlich,

wenn die zu versichernden Risiken richtigerweise in engem Einvernehmen der Funktionäre der kaufmännischen Abteilung und des Betriebes beurteilt und abgeschätzt werden.

Dass den Versicherungen ganz allgemein und im besondern für die Elektrizitätswerke eine grosse Bedeutung zukommt, braucht nicht bewiesen zu werden. In der Schweiz ist seit dem Aufkommen des Versicherungswesens auf eine gute Versicherung allgemein grosser Wert gelegt worden. Die rasche Entwicklung der Technik und die Gefahren, die sie mit sich gebracht hat und immer neu bringt, förderte das Versicherungsbedürfnis, aber auch die Versicherungspflicht gewaltig. Zwei eindrückliche Zahlen: 1958 bezifferte sich der Gesamtaufwand in der Schweiz für Versicherungszwecke, inbegriffen die Leistungen an die grossen Sozialwerke (AHV, SUVA), auf 33/4 Milliarden Franken (73. Bericht des Eidg. Versicherungsamtes 1958). Die Prämieneinnahmen der beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen im direkten Schweizergeschäft in den Versicherungszweigen, die uns heute hier besonders interessieren (Haftpflicht, Feuer, Wasserschaden, Maschinenbruch) betrugen 1958 345,5 Millionen Franken.

2. Versicherungsrecht

Wer sich mit Versicherungsfragen zu befassen hat, muss auch das einschlägige Versicherungsrecht kennen, wenigstens im Überblick. Es ist sehr weitschichtig und kann hier nur skizzenhaft erwähnt werden. Seine Rechtsnormen finden wir zerstreut in den Verfassungen des Bundes und der Kantone, in vielen Gesetzen und Verordnungen öffentlich- und privatrechtlichen Charakters. Ich nenne die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht, den Versicherungsvertrag, die vielen Spezialgesetze betreffend die Sozialversicherungen des Bundes und der Kantone, das engmaschige Netz des Haftpflichtrechtes, dessen Vorschriften wir verstreut im Zivil- und Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und in vielen Haftpflichtgesetzen und Spezialgesetzen mit Haftpflichtbestimmungen (wie z.B. die Haftpflichtvorschriften des Elektrizitätsgesetzes) finden. Gross ist die Gerichtspraxis, zahlreich sind die Kommentare. 1) 2)

3. Verschuldenshaftung und Kausalhaftung

Da für unsere Elektrizitätswerke das Haftpflichtrecht von ganz besonderer Bedeutung ist, mögen aus dem ganzen Rechtskomplex immerhin zwei wichtige Begriffe etwas beleuchtet werden, nämlich die Begriffe der Verschuldenshaftung und der Kausalhaftung.

Professor Karl Oftinger bezeichnet als «Verschuldenshaftung diejenige (ausservertragliche) Art der Haftung, bei der die Verantwortung für zugefügten Schaden (OR Art. 42) oder sonstige Unbill (OR Art. 47, 49) neben dem Kausalzusammenhang und der Widerrechtlichkeit ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen voraussetzt.» Ihr liegt «die Überlegung zugrunde, dass ein tadelnswertes Verhalten —

¹) Karl Oftinger: Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zürich, Bd. I 1958, Bd. II/1 1960.

das Verschulden — die Auferlegung einer Ersatzpflicht rechtfertige.» Der Geschädigte hat das Verschulden zu beweisen.

«Die Kausalhaftung» (ich zitiere nochmals Prof. Oftinger) «kennzeichnet sich zunächst lediglich durch ein negatives Merkmal: dass ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen nicht die Voraussetzung seiner Haftbarmachung ist». Durch Gesetz wird bestimmt, dass für die Haftung ein Tatbestand, der ganz allgemein eine erhöhte Gefahr schafft (z. B. durch Bahnen, Motorfahrzeuge, elektrische Anlagen), gegeben sein muss. Kann ein Geschädigter den Zusammenhang zwischen dem Schaden und diesem spezifischen Tatbestand nachweisen, so ist die Haftung gegeben. Der Geschädigte hat das Verschulden nicht zu beweisen. Trifft aber den Geschädigten selbst ein Verschulden, dann muss dies der Schädiger, nicht der Geschädigte, beweisen.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Verschuldenshaftung und Kausalhaftung ist also nicht bloss Theorie, sondern sehr wirkungsvolle Praxis.

4. Wesen und Arten der Versicherung

In meinem Referat möchte ich nun einige allgemeine Grundsätze der Versicherung unterstreichen. Bevor ich aber darauf eintrete, dürfte es, wie mir scheint, zweckmässig sein, auf das Wesen der Versicherung und die verschiedenen Versicherungsarten kurz hinzuweisen.

Jede Versicherung setzt eine zu versichernde Gefahr, ein ungewisses zukünftiges Ereignis mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen voraus; gegen diese will man sich finanziell sichern.

Eines der wesentlichsten Merkmale eines solchen befürchteten oder erwarteten Ereignisses ist die Ungewissheit. Gefahren und wirtschaftliche Nachteile, die mit Sicherheit eintreten (beispielsweise die normale Abnützung von Anlagen), können nicht versichert werden; sie zu versichern wäre sinnlos, wäre zu interessanten Bedingungen auch nicht möglich. Selbst echte Risiken, die aber bei einem Versicherten mit grosser Regelmässigkeit auftreten, sind oft durch Versicherung nicht mehr zu decken, weil sie jährliche Prämien bedingen, die der jährlichen Schadensumme gleichkommen. Ein Beispiel hiefür sind bei manchem Elektrizitätswerk die Zählerschäden.

Als versicherbare Gefahren gelten Haftpflicht, Unfall, Brand, Maschinenbruch, Wasserschaden usw. Diesen Gefahren entsprechen die Versicherungszweige.

Den Versicherungen liegt der Versicherungsvertrag zugrunde. Vertragsparteien sind der Versicherer (Versicherungsgesellschaften) und der Versicherungsnehmer (in unserm Fall die Elektrizitätswerke). Versicherte sind in unserem Falle entweder Elektrizitätswerke oder Dritte. Im Versicherungsvertrag verspricht die eine Partei der andern gegen Entgelt, die Prämie, eine Vermögensleistung für den Fall der Vernichtung, Verletzung oder Schädigung einer Person, einer Sache oder eines Vermögens durch ein ungewisses zukünftiges Ereignis. Die Vermögensleistung besteht im Schadenersatz oder in der Bezahlung einer festen Summe.

Im Versicherungsvertrag ist die Art des versicherten Gegenstandes genannt. Wir unterscheiden darnach

²) G. Bosshard: Bundesrechtliche Vorschriften über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, 4. Auflage, Winterthur, 1957.

- a) die *Personenversicherung*, die bei Eintreten des versicherten Ereignisses (Unfall, Krankheit, Invalidität, Erlebensfall, Todesfall) eine feste Versicherungssumme bietet;
- b) die Sachversicherung, welche den durch die volle oder teilweise Zerstörung der Sache entstandenen Verlust ersetzt;
- c) die Vermögensversicherung. Diese gewährt dann eine Leistung, wenn das Vermögen des Versicherungsnehmers oder Versicherten, sei es durch Haftpflicht oder durch Aufwendungen (z. B. Räumungskosten) belastet oder durch entgangene Gewinne oder Erträgnisse (z. B. Betriebsverlust, Ertragsausfall) betroffen wird.

In der heutigen Diskussionsversammlung werden nur die Sach- und Vermögensversicherungen behandelt.

5. Einige allgemeine Grundsätze

a) Eine Versicherung soll umfassend und möglichst lückenlos sein. Oft wenn wir eine Versicherung abgeschlossen haben, mögen wir uns befriedigt in Sicherheit wiegen: Zweck und Umfang der Versicherung sind, wie wir glauben, im Versicherungsvertrag und in der Police fest umschrieben und die Einschränkungen deutlich abgesteckt. Das Leben ist aber bekanntlich sehr vielgestaltig und zu unberechenbar, um es in einigen Paragraphen und Artikeln restlos einfangen zu können. Die Überraschung ist dann gross, wenn bei Eintreten eines nächsten Versicherungsfalles ausgerechnet dieser Fall von der Versicherung nicht gedeckt wird, und dies nur deshalb, weil irgendwo doch eine Lücke blieb, der man keine oder zu wenig Beachtung geschenkt hat.

Es war daher ein besonderes Anliegen der Versicherungskommission des VSE, darauf zu achten, schon durch die Verbandsverträge eine möglichst umfassende Deckung zu erhalten und Lücken tunlichst zu vermeiden. (Auf einige unvermeidliche Lücken hat der VSE bei der Zustellung des Verbandsvertrages im Begleitzirkular aufmerksam gemacht.)

Im Sinne der umfassenden Deckung erfasst die Betriebshaftpflichtversicherung (Verbandsvertrag betreffend Haftpflicht- und Kollektivunfallversicherung, Anhang I, Art. 1 Abs. 2) auch Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung entstehen. Solche Vermögensschäden sind z. B. der Produktionsausfall bei einem Abonnenten infolge Stromunterbruchs. Es ist aber klar, dass die Haftung der Versicherungsgesellschaften viel zu weit führen würde, wenn sie solche Schäden vorbehaltlos übernehmen wollten. Daher die Vorschrift, dass die Deckung nur gültig ist, sofern die Energieabgabe nach den Grundsätzen erfolgt, wie sie in Art. 3 des hiefür vom VSE 1959 aufgestellten Normalreglementes enthalten sind. Dort ist gesagt, wann das Werk das Recht hat, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, und es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bezüger keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden haben, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst, zu denen das Werk berechtigt ist. Die Werke tun also gut, zu prüfen, ob ihre Energielieferungsverträge dem Normalreglement des VSE entsprechen.

Im Bestreben nach einer umfassenden Versicherung hat die Versicherungskommission mit Erfolg versucht, die separat zu versichernden Sonderrisiken auf ein Minimum zu beschränken. Nur noch Verbindungsgeleise gelten als Sonderrisiko, Wohnhäuser für das Personal z. B. nicht mehr.

Dem Grundsatz einer umfassenden Versicherung wird auch Rechnung getragen, wenn die Versicherungssummen genügend hoch gewählt werden. Es besteht oft die Tedenz, die Versicherungssummen knapp zu wählen, und wenn dann ein Versicherungsfall eintritt, stellt man überrascht fest, wie wenig an Mehrprämien zu bezahlen gewesen wäre, um diesen Schadenfall besser zu decken. Wer über die Festsetzung der versicherten Schadensummen zu entscheiden oder Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten hat, tut gut, eine allfällige Mehrprämie und die entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme mit ihrer grösseren Deckung gegeneinander abzuwägen.

Dem Grundsatz einer umfassenden Versicherung entspricht es auch, wenn die Versicherungsbedingungen, insbesondere jene über den Versicherungsumfang, nicht all zu viele Einzelheiten festlegen, sondern allgemein gefasst sind. Früher z. B. wurden im Verbandsvertrag die Gesetze einzeln aufgezählt, die eine versicherte Haftpflicht bedingen können. Im Sinne der allgemeineren Fassung gewährt heute der neu geltende Verbandsvertrag allgemein den Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichbestimmungen erhoben werden.

Damit ist aber andrerseits gesagt, dass eine die gesetzliche Haftbarkeit überschreitende Haftpflicht nicht gedeckt ist, es sei denn, es werde dafür eine besondere Versicherung abgeschlossen.

Hier wäre ergänzend zu bemerken, dass auch haftungsbeschränkende Abmachungen getroffen werden können, soweit sie das Gesetz erlaubt. Ich erinnere an meine Bemerkungen zum Stromlieferungsvertrag betreffend Deckung von Vermögensschäden bei Stromunterbrechungen.

b) Oft stellt sich die Frage der «Selbstversicherung». Grundsätzlich ist die sogenannte Selbstversicherung überhaupt keine Versicherung, weil das Risiko vom Haftenden bzw. Gefährdeten selbst getragen wird, nicht von einem dritten Versicherer.

Man spricht gleichwohl von Selbstversicherung, z. B. wenn in einer Unternehmung auf die Versicherungen gewisser Gefahren oder Gegenstände ganz oder teilweise verzichtet wird, in der Meinung, allfällige Schäden der Gewinn- und Verlustrechnung zu belasten. Es können auch die Prämien, die für eine Versicherung zu entrichten wären, zu Rückstellungen verwendet werden, die dazu dienen, gewisse allfällige Schäden zu decken.

Der Versicherungsgedanke beruht bekanntlich auf dem Grundsatz der Solidarität und dem Gesetz der grossen Zahl. Er stützt sich auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Wenn z. B. ein Elektrizitätswerk ausgedehnte Anlagen besitzt, so dass das Gesetz der grossen Zahl schon für diese Anlagen zum Spielen kommt, so ist es in einem solchen Falle durchaus möglich, auf eine Versicherung zu verzichten, für einen allfälligen Schaden selbst aufzukommen oder sich wenigstens auf das Katastrophenrisiko zu beschränken.

Bei den Elektrizitätswerken stellt sich die Frage der Selbstversicherung beispielsweise für einen grossen Teil von Transformatoren und für die Zähler. Wenn die zu versichernden Transformatoren oder Zähler in grosser Zahl auf ein weites Gebiet verteilt sind, zeigt es sich oft, dass die regelmässig auftretenden Schäden eine Prämie verlangen, mit der ohne weiteres die Schäden gedeckt werden können. Es liegt dann nahe, zu prüfen, ob die Prämien und die mit der Schadenregelung verbundenen Umtriebe noch gerechtfertigt sind, oder ob eine Beschränkung auf Großschäden angezeigt ist.

Die Frage der Selbstversicherung stellt sich noch in einem andern, weiteren Sinne. Die Versicherungskommission des VSE hat schon wiederholt den Gedanken diskutiert, für den VSE und seine Mitglieder im einen oder andern Versicherungszweig zur Selbsthilfe überzugehen. Diese Frage drängte sich vor allem immer dann auf, wenn die Versicherungen ihre Prämien erhöhen oder ihre Leistungen einschränken wollten. Der Verband ist aber diesen Weg bis jetzt nur in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gegangen, d. h. in einem Versicherungsgebiet, in dem die Selbsthilfe sehr verbreitet ist. Auf andern Versicherungszweigen verzichtete der VSE vor allem aus der Überlegung heraus: «Schuster bleib' bei deinem Leisten»

Ein weiterer allgemeiner Grundsatz verlangt die gute Abgrenzung der Versicherungen untereinander. Es besteht leicht die Möglichkeit, dass ein Gegenstand für die gleiche Gefahr bei verschiedenen Versicherungen versichert ist. Diese Situation ist nicht immer schon beim Abschluss der Versicherungen vorhanden, sie kann sich erst nach und nach ergeben, und zwar dann, wenn der eine oder andere Versicherungszweig den Versicherungsumfang mit der Zeit erweitert. Es empfiehlt sich daher, immer dann, wenn eine Versicherung neu geordnet wird, zu prüfen, ob Überschneidungen im Deckungsumfang mit andern Versicherungen entstanden sind.

Überschneidungen ergeben sich z. B. bei der Feuerversicherung, wo eine Abgrenzung zwischen Gebäude und Gebäudezubehör einerseits, dem Mobiliar andererseits, vorzunehmen ist. Hier muss man sich Rechenschaft geben, was als Gebäude und was als Mobiliar zu versichern ist. Eine ähnliche Überschneidung kann sich zeigen bei der Maschinenbruchversicherung und der Wasserschadenversicherung usw.

Werden solche Abgrenzungen nicht richtig vorgenommen, dann enstehen *Doppelversicherungen*, die nichts nützen und unnötige Kosten verursachen.

c) Verhalten im Schadenfall

Vom Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung treffen können, hat der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten. Oft könnte man aber versucht sein, besonders in Haftpflichtfällen, mit den Geschädigten vor Erfüllung der Meldepflicht zu unterhandeln. Es ist aber einzig Sache der Versicherung, einen Schaden anzuerkennen oder abzulehnen. Sie führt schliesslich auch einen allfällig notwendigen Prozess durch und übernimmt das Prozessrisiko.

Das richtige vertragsgemässe Vorgehen im Schadenfalle ist besonders dann wichtig, wenn ein *Prozess* zu befürchten ist, sei es wegen der Grösse des Schadens oder aus grundsätzlichen Erwägungen. Die rechtliche Situation spielt dann natürlich eine entschei-

dende Rolle und darf durch keine voreiligen Massnahmen präjudiziert werden.

6. Versicherungsberatung

Versicherungen sind weite Sachgebiete und verlangen grosse Sach- und Rechtskenntnisse. Es ist deshalb begreiflich, dass oft der Wunsch aufkommt, sich beraten zu lassen. Zunächst sind es die *Versicherungsgesellschaften* selbst, die dazu bereit sind, und es liegt auf die Dauer in ihrem eigenen Interesse, gut zu beraten.

Es ist aber hier vielleicht doch der Ort, darauf hinzuweisen, dass das Sekretariat des VSE den Verbandsmitgliedern in Versicherungsfragen gerne Auskunft erteilt, was viel zu wenig bekannt ist. Es hat in allen Verhandlungen über Verbandsverträge entscheidend mitgewirkt, besitzt Kenntnis von der Erledigung vieler Schadenfälle, verfügt daher über grosse Erfahrung in allen Versicherungsfragen der Elektrizitätswerke und stellt diese den Mitgliedern gerne zur Verfügung. In diesem Zusammenhange erlaube ich mir, den Wunsch an die Verbandsmitglieder weiterzugeben, die Erledigung ihrer Schadenfälle, besonders wenn ihnen eine materielle oder grundsätzliche Bedeutung zukommt, dem VSE-Sekretariat zu melden. Je umfangreicher das Material ist, das ihm zur Verfügung steht, umso besser kann es mit der Beratung dienen.

Es gibt aber auch Versicherungsexperten, die ihre Dienste empfehlen, und es wird auch tatsächlich schon oft vorgekommen sein, dass durch die Mitwirkung solcher Experten Vertragsvergünstigungen erzielt worden sind. Besonders zu empfehlen ist ein gutes, vertrauensvolles Einvernehmen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

7. Versicherungskommission des VSE

Die Versicherungskommission des VSE hat sich wiederholt mit Verbandsverträgen zu befassen gehabt. Einen neuen Vergünstigungsvertrag betreffend die Maschinenschadenversicherung hat sie 1959 beraten und bereinigt, und ein neuer Vertrag für Haftpflicht und Kollektivunfall datiert vom Mai 1960.

Ich darf hier feststellen, dass die Mitglieder der Versicherungskommission jeweilen gründliche Arbeit geleistet haben, und es ist mir eine Freude, ihnen als Präsident dieser Kommission hier offiziell den Dank auszusprechen. Die Verhandlungen waren nicht immer einfach, vor allem weil die Probleme vielschichtig sind. Die Haftpflichtversicherung dürfte insofern eine Überraschung gebracht haben, als die Prämien eine wesentliche Erhöhung erfahren mussten. Ich kann Ihnen aber sagen, dass uns die federführenden Gesellschaften erschöpfenden Aufschluss über Prämieneingang und Schadenleistungen gegeben haben, und dass sich die Kommission von der Berechtigung der Tariferhöhung in diesem Ausmasse überzeugen lassen musste. Auch hier darf wohl erwartet werden, dass die Elektrizitätswerke, die so lange verhindert waren, ihre Tarife der Teuerung einigermassen anzupassen, Verständnis für die Lage der Versicherungsgesellschaften zeigen. Es darf andererseits anerkennend festgestellt werden, dass die Verbandsverträge wesentliche Verbesserungen erfahren konnten und die Versicherungsgesellschaften unsern berechtigten Wünschen viel Verständnis entgegengebracht haben.

8. Blick in die Zukunft

Die Arbeit der Versicherungskommission des VSE geht weiter.

Mit dem Abschluss der Verbandsverträge über Maschinenschadenversicherung und Haftpflicht- und Kollektivunfallversicherung, die für einige Jahre eine Regelung fixieren, sind die Probleme nicht erschöpft. Sollten zunächst einmal die Verbandsverträge doch noch Lücken aufweisen oder in der Auslegung Schwierigkeiten bieten, dann würden uns solche Erfahrungen sehr interessieren, sei es, um die Schwierigkeiten zu beheben oder sie für künftige Verhandlungen zu verwerten. Wir sind auch bereit, neue Anregungen entgegenzunehmen und zu verfolgen.

Vermutlich wird uns bald ein weiteres Versicherungsthema beschäftigen, nämlich die Betriebsunter-

brechungsversicherung. Wir haben uns schon früher einmal damit befasst; die Vorschläge konnten aber nicht befriedigen und noch nicht praktisches Interesse bieten. Es ist inzwischen nach neuen Lösungen, die uns in absehbarer Zeit vorgelegt werden dürften, gesucht worden, wenigstens für bestimmte Katastrophenfälle.

Für den Zeitpunkt, da die Atomkraftwerke den Betrieb versuchsweise oder auf die Dauer aufnehmen können, werden uns die bezüglichen Versicherungsfragen beschäftigen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Versicherung von Atom- und Atomspätschäden sind bekanntlich geschaffen.

Adresse des Autors:

 $\operatorname{Dr.} \textit{E. Zihlmann}, \operatorname{Direktionspr{\ddot{a}sident}} \operatorname{der} \operatorname{Centralschweizerischen} \operatorname{Kraftwerke}, \operatorname{Luzern}.$

Der Verbrauch elektrischer Energie für industrielle Zwecke in der Schweiz

Mitgeteilt vom Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft, Bern

621.31:338.45(494

Mit der nachstehenden Abhandlung wird der schweizerische industrielle Verbrauch erstmals nach Industriegruppen aufgeteilt. Den einleitenden Bemerkungen folgen unter Ziffer 2 die Aufteilung des industriellen Verbrauches im hydrographischen Jahre 1959/60 nach dem Schema der Fabrikstatistik und unter Ziffer 3 eine Gegenüberstellung der für die Schweiz und einige europäische Industrieländer berechneten Verbrauchswerte pro Einwohner.

Cette ventilation par groupes d'industries de la consommation industrielle suisse paraît pour la première fois. Après quelques remarques préliminaires succèdent, sous chiffre 2, une répartition selon le schéma de la statistique suisse des fabriques de la consommation industrielle pendant l'année hydrographique 1959/60 et, sous chiffre 3, une confrontation des consommations par habitant de la Suisse et de quelques pays industriels d'Europe.

1. Vorbemerkung

Die monatlich zusammengestellte und veröffentlichte Statistik über die Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie in der Schweiz weist, wenn man von den Verlusten, der Energie für die Speicherpumpen und der Verwendung von Überschüssen in den Elektrokesseln absieht, vier Verbrauchskategorien auf, nämlich die Gruppen: Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft; Bahnen; Allgemeine industrielle Anwendungen; Industrielle Anwendungen für Elektrochemie, Elektrometallurgie und Elektrothermie.

Tabelle I

Verbrauchskategorien der monatlichen Statistik	Verbrauchsanteil im hydrographischen Jahre 1959/60 (1. Okt30. Sept.)
Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft .	48 0/0
Bahnen	$10^{-0}/_{0}$
Allgemeine industrielle Anwendungen .	$20^{-0}/_{0}$
Industrielle Anwendungen für Elektro- chemie, Elektrometallurgie und Elek-	42 %/0
trothermie	22 0/0

Der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke führt periodisch eine Erhebung über den Verbrauch in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft durch, wobei er die bezogene Energie nach ihrem Verwendungszweck (für Lampen, Kochherde, Heisswasserspeicher, Kühlschränke, Motoren, usw.) aufteilt. Grundlage dieser Erhebung bildet die Belieferung durch separate Stromkreise und zu verschiedenen Tarifen 1). Mit den sich verbreitenden Einheitstarifen, die einen einzigen Stromkreis und Zähler pro Abonnement benötigen, stützt sich die Aufteilung nach Verbrauchsapparaten immer mehr auf Schätzungen. Deshalb wird sich eine Aufteilung nach Abonnentenkategorien aufdrängen.

In der schweizerischen Elektrizitätsstatistik umfasst der Verbrauch der *Bahnen* auch denjenigen der elektrischen *städtischen* Verkehrsmittel.

Die in der Monatsstatistik vorgenommene Trennung zwischen den allgemeinen industriellen Anwendungen und den industriellen Anwendungen für Elektrochemie, Elektrometallurgie und Elektrothermie entspricht vorerst betriebstechnischen Überlegungen, denn für den Betrieb eines starken saisonbedingten Schwankungen ausgesetzten hydroelektrischen Produktionssystems wie des schweizerischen ist die Kenntnis der Elastizität der Nachfrage für die anpassungsfähigen Grossanwendungen sehr wertvoll.

Diese Aufteilung des industriellen Verbrauches in zwei Kategorien gibt über Struktur und Entwicklung des Stromverbrauches in der Industrie nur ein sehr dürftiges Bild. Die meisten der wirtschaftlich entwickelten Länder verfügen über viel ausführlichere statistische Unterlagen. Der Stromverbrauch der Industrie wird in Deutschland in 11, Schweden 12, Belgien 13, Italien 25, Frankreich 27, USA 28, Österreich 36 und in Holland in 39 Kategorien aufgeteilt. Das Komitee für elektrische Energie der Europäischen Wirtschaftskommission (CEE) in Genf und das Elektrizitätskomitee der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) in Paris haben für ihre Statistik eine Aufteilung des industriellen Verbrauches in 12 Kategorien vorgesehen. Für unser Land hat die Schweizerische Kommission für Elektrowärme versucht, einen Einblick in die Struktur des industriellen Verbrauches zu erhalten, indem sie den Verbrauch vom Oktober 1956 der 1500 grösseren industriellen Abnehmer erheben und nach dem Schema der schweizerischen Fabrikstatistik aufteilen liess. 2)

Im Bestreben, dem Ruf nach ausführlicheren statistischen Unterlagen zu entsprechen, sowie um die

²) Siehe Bull. SEV Bd. 51(1960), Nr. 18, S. 863...869. Nr. 2 «Der Verbrauch elektrischer Energie in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft in der Schweiz im Jahre 1954».

¹⁾ Letzte vollständige Veröffentlichung: Bull. SEV, Bd. 48(1957),